

BUNDESMINISTERIUM FÜR
GESUNDHEIT UND FRAUEN



Österr. Agentur für Gesundheit und
Ernährungssicherheit GmbH, Institut
für Lebensmitteluntersuchung Wien
Kinderspitalgasse 15
1090 Wien

Organisationseinheit: BMGF - IV/B/10
(Lebensmittelangelegenheiten, -
sicherheit und -überwachung)
Sachbearbeiter/in: Mag. Agnes Muthsam
E-Mail: agnes.muthsam@bmgf.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-4876
Fax:
Geschäftszahl: BMGF-75340/0010-IV/B/10/2005
Datum: 05.07.2005
Ihr Zeichen:

**Betreff: Ausnahmeermächtigung gemäß Art. 8 Abs. 1 der Verordnung
(EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau**

R u n d e r l a s s

Aus Anlass des Inkrafttretens am 1.7.2005 des mit Verordnung (EG) Nr. 392/2004 vom 24. Februar 2004 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel geänderten Art. 8 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 teilt das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen wie folgt mit:

Auf Grund der neuen Rechtslage sind Unternehmen, die Erzeugnisse gemäß Art. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 vermarkten, verpflichtet, diese Tätigkeit der zuständigen Behörde zu melden (Art. 8 Abs. 1 lit. a) bzw. sich dem Kontrollverfahren gemäß Art. 9 der Verordnung zu unterstellen (Art. 8 Abs. 1 lit. b).

Art. 8 Abs. 1 Unterabsatz 2 der in Rede stehenden Verordnung räumt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit ein, Einzelhändler, die Erzeugnisse direkt an den Endverbraucher verkaufen, von den genannten Verpflichtungen auszunehmen, sofern die Einzelhändler diese Erzeugnisse nicht selbst erzeugen, aufbereiten, an einem anderen Ort als einem Ort in Verbindung mit der Verkaufsstelle lagern oder aus einem Drittland einführen.

Von dieser Ausnahmemöglichkeit wird innerstaatlich Gebrauch gemacht. D.h. dass Einzelhändler, die Erzeugnisse direkt an den Endverbraucher verkaufen, von der Kontroll- und Meldeverpflichtung ausgenommen sind. Sobald jedoch Einzelhändler selbst Erzeugungs- oder Aufbereitungsschritte setzen, Erzeugnisse an einem anderen Ort als einem Ort in Verbindung mit der Verkaufsstelle lagern

oder die Einfuhr aus einem Drittland vornehmen, unterliegen sie den genannten Verpflichtungen.

Für die Bundesministerin:
Dipl. Ing. Harald Gaugg

Beilage: 0

Elektronisch gefertigt